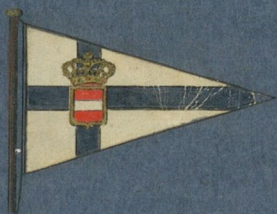
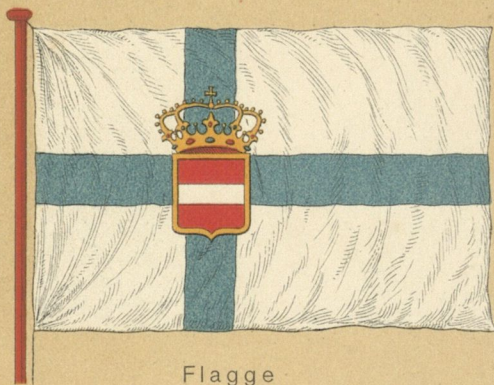


UNION-YACHT-CLUB

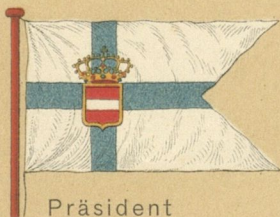


DIE SEGEL-ORDNUNG

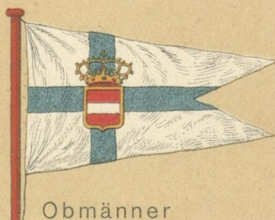
UNION-YACHT-CLUB



Flagge



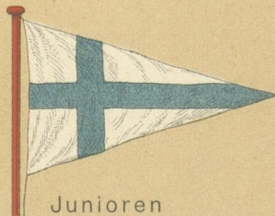
Präsident



Obmänner



Mitglieder



Junioren

UNION-YACHT-CLUB

Vorbemerkung

Die Segelordnung

Vorbemerkung

Die folgende »Segelordnung« ist ein durch den Beschluß des Zentralausschusses vom 19. März 1907 veranlaßter Neudruck der Segelordnung vom Juni 1902. Berücksichtigt wurden dabei alle einschlägigen Veränderungen und Ergänzungen, die durch die beiden Kongresse 1905 und 1906, sowie durch den Zentralausschuß seit Herausgabe der alten Segelordnung beschlossen worden sind, und zwar:

1. Der erste Nachtrag zur Segelordnung (Verschiedenes), vom April 1905;
2. der erste Nachtrag zu den Clubstatuten (neue Flagge), vom Mai 1906;
3. der erste Nachtrag zum Vereinsstatut (Juniorenbestimmungen), vom Mai 1906;
4. die Beschlüsse des Zentralausschusses (betreffend die Führung der neuen Flagge), vom Juni 1906;
5. der zweite Nachtrag zur Segelordnung (Verschiedenes), vom Juni 1906.

Dieser Auflage sind farbige Abbildungen der dem Club durch allerhöchste Entschließung vom 24. August 1905 verliehenen Flagge und Stander beigeheftet und genaue Zeichnungen und Angaben über die Größenverhältnisse dieser Insignien eingeschaltet (§ 3).

Neue Bestimmungen treten durch diese Segelordnung nicht in Kraft.

Wien, im Juni 1907.

Für den Zentralausschuß des U. Y. C.

Der Präsident:

Prof. Dr. G. Lott.

Inhalt

	Seite
Abbildung der Clubflagge und der Clubstander	—
Vorbemerkung	3

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Die Beschreibung der Clubzeichen, § 1 bis § 3	2
B. Die Flaggenführung, § 4 bis § 9	10
C. Die allgemeine Segelordnung, § 10 bis § 13	13

II. Die Wettsegelbestimmungen

A. Die Vorbereitungen zur Regatta

1. Eingangsbestimmungen, § 14 bis § 18	15
2. Die Ausschreibung, § 19 bis § 22	16
3. Die Meldung, § 23 bis § 32	17
4. Die Vermessung, § 33 bis § 45	19
5. Die Rennabzeichen, § 46 bis § 48	25
6. Die Ausrüstung, § 49 bis § 52	25
7. Das Programm, § 53 und § 54	27

B. Die Regatta

8. Das Regattakomitee, § 55 bis § 64	28
9. Der Start, § 65 bis § 69	31
10. Die Segelordnung für die Regatta, § 70 bis § 74	33
11. Die Ausweicheregeln, § 75 bis § 84	34
12. Die Kursmarken und Kurshindernisse, § 85 bis § 90	36
13. Unglücksfälle, § 91 und § 92	38
14. Wiederholung des Rennens, § 93	38
15. Der Schluß der Regatta, § 94	38

C. Nach der Regatta

	Seite
16. Proteste, § 95 und § 96	39
17. Die Preise, § 97 bis § 102	39
18. Schadensersatz, § 103	41
19. Änderungen der Wettsegelbestimmungen, § 104	41
20. Strafbestimmung, § 105	41
D. Die Klasseneinteilung, § 106 bis § 109	41
E. Die Vergütungen, § 110	43
a) Die Bahnvergütung, § 111	43
b) Die Takelungsvergütung, § 112	43
c) Die Zeitvergütung, § 113 bis § 115	43
α) Zeitvergütungstafel für gedeckte Yachten	45
β) Zeitvergütungstafel für offene Yachten	47
Sachregister	48

I.

Allgemeine Bestimmungen

A. Die Beschreibung der Club- abzeichen

§ 1

Das Clubblem des U. Y. C. zeigt einen silbernen, aufrechten, unklaren Anker, umfaßt von zwei goldenen Lorbeerzweigen und überhöht von einer goldenen, rotgefütterten Spangenkronen. Die Stiele der Lorbeerzweige kreuzen sich unter dem Anker und sind an dieser Stelle mit einem roten Band bedeckt, das die Buchstaben »U. Y. C.« in Silber trägt. Das Clubblem wird nur von den aktiven Mitgliedern getragen, und zwar:

- a) auf den Kappen in Stickerei,
- b) auf den schwarzen und goldenen Knöpfen der Clubkleidung in erhabener Prägung.

§ 2

Die Clubkleidung der aktiven Mitglieder des U. Y. C. besteht:

- a) aus einer dunkelblauen, zweireihigen Bordjacke mit schwarzen (Emblem-) Knöpfen,
- b) aus einer dunkelblauen Hose und
- c) aus einer dunkelblauen Schirmkappe (mit dem Emblem und) mit schwarzem, von dunkeln Knöpfen gehaltenem Sturmriemen.

In der heißen Jahreszeit besteht die Clubkleidung:

- a) Aus einer weißen, zweireihigen Bordjacke mit goldenen Knöpfen oder weißen Interimsknöpfen (letztere ohne Emblem);
- b) aus einer weißen Hose und
- c) aus einer weißen Schirmkappe (mit dem Emblem und) mit weißem, von goldenen Knöpfen gehaltenem Sturmriemen.

Den Junioren und beitragenden Mitgliedern steht die Clubkleidung nicht zu.

§ 3

Clubflagge
und Stander

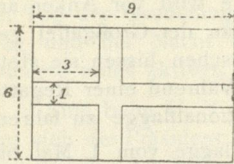
Der Stander und die Flagge des U. Y. C. zeigen in weißem Felde ein blaues Kreuz. Auf dem Durchkreuzungspunkte der Balken liegt ein von einem weißen Querbalken durchzogener roter Schild, überhöht von einer Spangenkrone (wie er in der Kriegs- und Handelsflagge erscheint). Vgl. Art. II der Clubstatuten.

Der Juniorenstander zeigt nur das blaue Kreuz (ohne Wappen).

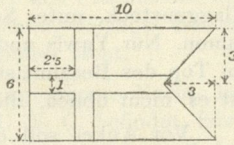
Nimmt man die Breite der Kreuzbalken = 1 an, dann ist die Höhe der Flagge und der Stander = 6, die Länge der Flagge = 9, die Länge der Stander = 10, die Entfernung des senkrechten Kreuzbalkens vom Liek bei der Flagge = 3, bei den Standern des Präsidenten und der Obmänner = 2.5 und bei den Standern der Mitglieder und Junioren = 2.

Beim Präsidentenstander ist der Ausschnitt rechtwinkelig. Beim Obmännerstander ist der Abstand der Spitzen voneinander = 3 und der Aus-

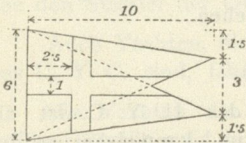
schnitt durch gerade Verbindungslinien der oberen Spitze mit dem unteren Ende des Lieks und umgekehrt begrenzt.



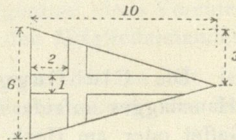
Die Flagge



Der Stander des Präsidenten



Der Stander der Obmänner

Die Stander der Mitglieder
und Junioren

Beim Wappen ist die Breite der beiden roten Felder = 0.5, des weißen Feldes = 0.4, des goldenen Randes = 0.1.

Die Breite des Wappens selbst ist samt

Rand = 1.5, seine Länge

= 1.75, die Breite der

Krone samt Perlen = 2,

ihre Höhe (ohne Kreuz) = 1.

Die Krone sitzt

dicht auf dem Wappen,

dessen äußerer oberer

Rand in einer Linie mit

dem oberen Rand des

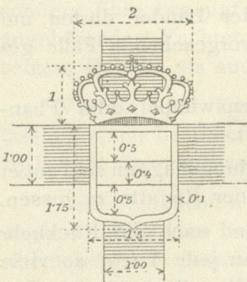
wagrechten Kreuzbalkens

liegt, während der untere

rand des weißen

Wappenfeldes in einer Linie mit dem unteren

Rand des Kreuzbalkens liegt.



Das Wappen

Wappenfeldes in einer Linie mit dem unteren Rand des Kreuzbalkens liegt.

B. Die Flaggenführung

§ 4

Die Nationalflagge wird vor Anker am Flaggenstock, unter Segel an der Großgaffel gefahren. Nur Yawls und Ketschen hissen sie stets im Top des Besanmastes. Während einer Regatta ist es nicht üblich, die Nationalflagge zu fahren.

Vor Anker soll die Flagge vom 1. Mai bis 1. Oktober von 8 Uhr morgens, in den anderen Monaten von 9 Uhr morgens bis zum Augenblicke des Sonnenunterganges wehen.

§ 5

Die Clubflagge des U. Y. C. ist als »Hausflagge« aufzufassen und kann daher an der Gaffel oder am Heck einer Segel-, Dampf- oder Motoryacht nicht gefahren werden.

Am Lande darf die Clubflagge von aktiven Mitgliedern bei ihren Wohnstätten auf einem entsprechenden Maste gehißt werden.

§ 6

Andere Flaggen Nationalflaggen fremder Länder dürfen nur in dem im § 8, Absatz 4, vorgesehenen Falle gehißt werden.

Namensflaggen, Namenswimpel oder Phantasieflaggen sind unstatthaft.

Renn- oder Unterscheidungsflaggen sind außer bei Flaggen gala nur bei einer Regatta zu hissen.

Nach einer Regatta und nach der Rückkehr davon zum Ankerplatz kann jede Yacht so viele Preisflaggen (verkleinerte Rennflaggen) im Top untereinander setzen, als sie Preise (einerlei ob erste, zweite, dritte usw.) in derselben Saison gewonnen hat.

§ 7

Jede beim U. Y. C. eingetragene Yacht ist verpflichtet, den Mitgliederstander des U. Y. C. im Top der Großstänge oder des Pfahlmastes bei Tag und bei Nacht zu führen, solange sie im Dienste eines aktiven Mitgliedes steht.

Der
Clubstander

Eine beim U. Y. C. eingetragene Yacht, auf der sich der Präsident des U. Y. C. befindet, fährt den Stander des Präsidenten; eine solche, auf der sich ein Vereinsobmann befindet, fährt auf dessen See den Stander der Obmänner.

Auch Yachten, die Eigentum eines Vereines des U. Y. C. sind, fahren den Mitgliederstander.

Die Yachten der Junioren dürfen mit jeweiliger Bewilligung ihres Vereinsausschusses den Juniorenstander fahren.

Eine Yacht, die noch bei einem anderen Club eingetragen ist, führt auf seinem Segelwasser den Stander des U. Y. C., im fremden Revier den Stander des dortigen ältesten Clubs, dem sein Besitzer angehört.

Soll einem fremden Club bei Festen besondere Ehre bezeugt werden, so hissen die ihm angehörenden Yachten seinen Stander sowohl in seinem Reviere als auch in ihrem eigenen.

Vertritt eine Yacht aus besonderer Veranlassung einen bestimmten Club im fremden Revier, so hat sie dessen Stander zu führen.

Die Clubyachten können in ihrem Revier in solchen Fällen den Stander eines anderen Clubs nur neben dem Stander des U. Y. C. hissen.

Yachten, denen eine besondere Flagge verliehen ist, dürfen diese mit dem dazugehörigen Stander des betreffenden Clubs neben dem Stander des U. Y. C. führen.

Flaggengala

Vor Anker flaggen die Yachten bei festlichen Anlässen über die Toppen. Zum Ausflaggen werden ausschließlich die internationalen Signalflaggen in der Weise verwendet, daß sie in gleichen Abständen von der Nock des Klüverbaumes über das Stängegut bis zur Nock des Großbaumes ausgeholt werden.

Unter dem Klüverbaum wird allein die Renn- oder Unterscheidungsflagge gesetzt.

Zur Flaggengala gehört die Nationalflagge als Topflagge. Der Clubstander bleibt stehen und weht in derselben Höhe wie die Topflagge.

Soll die Flagge eines fremden Staates geehrt werden, so wird sie unter Flaggengala an Stelle der eigenen Nationalflagge neben dem Clubstander gehißt. Bei Schonern weht in den anderen Toppen die eigene Nationalflagge.

In der Fahrt haben Dampfer dieselbe Flaggengala wie vor Anker. Segler können auf der Fahrt vom Gut der Stänge oder des Pfahlmastes über die Nocken der Salinge nach den Rüsten ausflaggen.

Die Topflaggen werden wie vor Anker gesetzt.

Flaggenruß

Die Yachten begrüßen sich untereinander durch dreimaliges »Dippen«, d. h. Halbniederholen und Vorhissen der Flagge, oder wenn diese nicht gehißt ist, des Standers.

Bei einem Geschwader erstreckt sich der Gruß nur auf die führende Yacht.

Flaggen am Lande werden nicht begrüßt.

Ehrenbezeugungen geschehen durch Halbniederholen der Flagge und des Standers; beide

werden dann erst nach der Vorbeifahrt wieder gehißt.

Bei Ehrfurchtserweisungen nimmt außerdem die Besatzung die Kopfbedeckung ab.

Wenn eine Yacht auf einen Ankerplatz kommt, auf dem sich andere Yachten befinden, so hat die einkommende Yacht zuerst zu grüßen. Der Gruß darf unterbleiben, wenn ihn Segelmanöver unmöglich machen.

Salutieren mit Böllern ist unstatthaft.

C. Die allgemeine Segelordnung

§ 10

Der Oberbootsmann jedes Vereines des U. Y. C. hat darüber zu wachen, daß die Ehre der Flagge und das Ansehen des Clubs nicht durch unfachmännische Handhabung der beim Club eingetragenen Yachten beeinträchtigt werde.

Überwachung
des Segel-
sports durch
den Ober-
bootsmann

Er kann die Eintragung von Yachten ins Yachtregister wegen mangelhafter Qualifikation verweigern.

Er erteilt die Zustimmung zur Benützung der Vereinsyachten (vgl. § 9 und § 10 des Normalstatuts), indem er darüber entscheidet, wer die dazu erforderliche Eignung hat.

Er veranstaltet die gemeinsamen Segelfahrten und bestimmt dabei die Führung und Bemannung der Vereinsyachten.

Er kann aktive Mitglieder, die sich als Segler bewährt haben, der Generalversammlung für den Titel eines »Bootsmannes« vorschlagen.

Eine Auflehnung gegen die Anordnungen des Oberbootsmannes ist unstatthaft. Seine Maßnahmen sind stets zu befolgen; erst nachträglich kann dagegen an den Ausschuß appelliert werden.

§ 11

Kommando an Bord von Vereinsyachten Das Kommando an Bord einer Vereinsyacht führt der Oberbootsmann; in seiner Abwesenheit, sofern er nichts anderes bestimmt hat, der rangälteste »Bootsmann«. Hinter den Bootsmännern rangieren die übrigen aktiven Mitglieder.

Das Rangalter eines »Bootsmannes« wird durch den Tag seiner Ernennung bestimmt. Das Rangalter eines anderen aktiven Mitgliedes durch den Tag seiner Aufnahme in den Verein. An demselben Tage aufgenommene Mitglieder rangieren nach dem Alphabet.

Alle Personen an Bord einer Vereinsyacht, also auch geladene Gäste, haben sich unbedingt dem Kommando zu fügen.

§ 12

Neubenennung von Yachten beim U. Y. C. Namen aus dem Yachtregister des U. Y. C. sind bei Neubenennungen von Yachten die ins Register des U. Y. C. eingetragen werden oder darin verbleiben sollen, grundsätzlich zu vermeiden.

Anmeldungen von Yachtnamen und Anfragen darüber sind direkt an den Oberbootsmann des U. Y. C. (d. i. des Stammvereines) zu richten.

§ 13

Die Fahrordnung Als Fahrordnung gelten die Ausweicheregeln der Wettsegelbestimmungen (vgl. § 75 bis § 84) und die behördlichen Verordnungen, die die Schifffahrt regeln und in deren Besitz sich alle Clubmitglieder zu setzen haben.

II.

Die Wettsegelbestimmungen

A. Die Vorbereitungen zur Regatta

1. Eingangsbestimmungen

§ 14

Alle von den Vereinen des U. Y. C. veranstalteten »offenen« Regatten müssen nach den folgenden Wettsegelbestimmungen gesegelt werden.

»Offene«
Regatten

§ 15

Als »offene« Regatta gilt jede Segelwettfahrt, die nicht ausschließlich unter Mitgliedern des U. Y. C. mit den im Yachtregister eingetragenen Yachten abgehalten wird. Verabredete Wettkämpfe zwischen zwei Yachten sind ausgenommen.

Begriff
der »offenen«
Regatta

§ 16

Es ist den Vereinen des U. Y. C. die Ausschreibung von Handicaps nur für »interne« Regatten gestattet, wobei von den feststehenden Klasseneinteilungen und Vergütungen abgesehen werden kann.

Handicaps,
»interne« Re-
gatta

§ 17

Wenn die Yachten eines Vereines wegen allzu verschiedener Größe, wegen Verschiedenheit des Typs oder infolge ihrer geringen Zahl in die vorgeschriebene Klasseneinteilung nicht passen, so kann der Zentralausschuß des U. Y. C. über

Befreiung von
der Klassen-
einteilung

motivierten Antrag des Vereinsausschusses die Einhaltung der Klasseneinteilung erlassen.

Gedekte und offene Yachten dürfen jedoch niemals in einer Klasse vereint segeln.

§ 18

Pflichten des
Vereins-
ausschusses,
Regatta-
komitee

Der Ausschuß des veranstaltenden Vereines hat für die Ausschreibung, Beschaffung und Überreichung der Preise, Veröffentlichung des Programmes und Eingabe der Regattaergebnisse nach Schluß der Saison (längstens bis Ende Oktober) an den Zentralausschuß des U. Y. C. Sorge zu tragen. Er ernennt für die Durchführung der Regatta das Regattakomitee.

2. Die Ausschreibung

§ 19

Veröffent-
lichung der
Aus-
schreibung

Die ausführliche Ausschreibung soll womöglich vor Beginn der Saison, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Tage der Regatta geschehen.

§ 20

Hauptklassen

Die Vorschriften über die auszuschreibenden Hauptklassen enthält § 107. (Vgl. auch § 17.)

§ 21

Inhalt der
Ausschreibung

Die Ausschreibung soll enthalten:

1. Den Namen und die Art der Regatta,
2. den Namen und die Adresse des veranstaltenden Vereines,
3. den Sitz des Regattakomitees,
4. Ort, Tag und Stunde der Regatta,
5. den Kurs und seine Länge in Seemeilen,
6. die Art des Starts,
7. die Angabe der Klassen,
8. Nähere Angaben über die Preise,

9. etwaige Beschränkungen in Bezug auf:
- a) den Kurs,
 - b) die Dauer der Regatta,
 - c) die Ruderführung,
 - d) die bezahlte Mannschaft,
10. die Höhe der Einsätze jeder Klasse,
 11. Ort und Zeit des Meldeschlusses,
 12. die Befugnisse des Regattakomitees bezüglich der Punkte 3 und 4,
 13. Ort und Zeit der Programmausgabe,
 14. Bestimmungen über das Rennabzeichen.

§ 22

Der Meldeschluß soll mindestens vier Tage Meldeschluß vor dem Regattatage liegen.

3. Die Meldung

§ 23

Die Meldung hat von dem Eigentümer der Form
 Yacht oder dessen Bevollmächtigten schriftlich der Meldung
 und verschlossen zu erfolgen. Außen soll stehen:
 »Meldung zur Regatta«.

Meldungen mit Vorbehalt sind unzulässig.

§ 24

Eine telegraphische Meldung ist zulässig; sie Telegra-
 ist aber außerdem sofort schriftlich zu bestätigen. phische
Meldung

§ 25

Die Meldung soll folgenden Wortlaut haben: Wortlaut
 »Ich melde meine (Herrn ge- der Meldung
 hörige) Yacht, eingetragen beim
 (Club), Klasse, als getakelt,
 . . . Segellängen (-tonnen) groß (laut Meßbrief
 vom) zu der Regatta des in
 am Der Einsatz folgt mit
 Kronen anbei (folgt mit Postanweisung nach).

Ich verpflichte mich hierdurch, die Regatta nach bestem Können den Wettsegelbestimmungen des U. Y. C. gemäß zu segeln.

Ort und Datum:« Namensunterschrift: »«
 »« Adresse: »«
 Beschreibung oder Skizze der Rennflagge:
 »«

Etwa fehlende Angaben sind sofort zu ergänzen.

§ 26

Meldung ohne Meßbrief Es ist statthaft, eine Meldung auf Grund einer ordnungsmäßigen Vermessung zu machen, auch wenn der Meßbrief noch nicht ausgefertigt ist.

§ 27

Einsatz Der Einsatz ist der Meldung beizufügen; er wird nur dann zurückgegeben, wenn die Regatta oder das betreffende Rennen nicht zustande kommt.

Muß die Regatta auf Beschluß des Regatta-komitees auf einen anderen Tag verlegt werden, so wird der Einsatz nicht zurückerstattet.

§ 28

Nachmeldung Jeder nach dem Meldeschlusse einlaufenden Meldung muß der doppelte Einsatz beiliegen, damit sie eventuell noch berücksichtigt werde. Hierüber entscheidet das Regattakomitee. Im übrigen gilt § 27.

§ 29

Besitzverhältnis gemeldeter Yachten Jede gemeldete Yacht muß Eigentum der Person, der Personen, der Gesellschaft oder des Vereines sein, in deren Namen sie gemeldet ist. Beschlagnahmte Yachten werden zum Wettbewerbe nicht zugelassen.

§ 30

Der Ausschuß des veranstaltenden Vereines ist dafür verantwortlich, daß die Meldungen vor dem Meldeschlusse nicht bekannt werden.

Geheimhaltung
der Meldungen

§ 31

Der Ausschuß des veranstaltenden Vereines hat das Recht, eine Meldung ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Für diesen Beschluß ist aber die Zweidrittelmajorität der anwesenden Ausschußmitglieder notwendig.

Zurückweisung
von
Meldungen

§ 32

Die Beteiligung von mehr als einer Yacht eines Besitzers in einer Klasse ist nur mit Zustimmung des Regattakomitees zulässig.

Mehrere
Yachten eines
Besitzers
gemeldet

4. Die Vermessung

§ 33

Bis auf weiteres erfolgt die Feststellung des Rennwertes einer Yacht nach den gegenwärtig in Geltung stehenden Vermessungsbestimmungen des »Deutschen Seglerverbandes« für Rennyachten, und der Rennwert (R) = $\frac{L + B + \frac{3}{4}G + \frac{1}{4}VS}{2}$ in Segellängen.

Vermessung
der gedeckten
Yachten

Für die Vermessung sind die »Vermessungsbestimmungen« des »Deutschen Seglerverbandes« und die »Instruktion des Vorstandes für die Yachtvermesser« desselben Verbandes maßgebend.

§ 34

Offene Yachten werden bis auf weiteres nach der älteren Formel der »Yacht-Racing-Association«

Vermessung
der offenen
Yachten

Rennwert (r) = $\frac{L \times S}{170}$ in Segeltonnen

vermessen. L ist hierin die Länge 5 cm über der Tauchungslinie der segelklaren Yacht ohne

Mannschaft in Metern, S die Segelfläche in Quadratmetern gemessen nach diesen Wettsegelbestimmungen.

§ 35

Vermesser Der Ausschuß jedes Vereines bestellt vor Beginn der Saison nach Bedarf einen oder mehrere Vermesser, entweder Clubmitglieder oder auch außerhalb des Clubs stehende vertrauenswürdige Persönlichkeiten.

§ 36

Meßbrief Jede Yacht erhält einen auf Leinwand oder starkem Papier gedruckten Meßbrief in Kleinoktavformat nach folgendem Schema. Ein zweites gleiches Exemplar des Meßbriefes erliegt in Vereinsarchive.

Vorderseite:

Nr.

MESZBRIEF DES UNION-YACHT-CLUB

für die $\frac{\text{gedeckte}}{\text{offene}}$ Yacht

de..... Herr

Eingetragen bei

Größe: Segel- $\left\{ \begin{array}{l} \text{längen} \\ \text{tonnen} \end{array} \right.$

Vermessen von

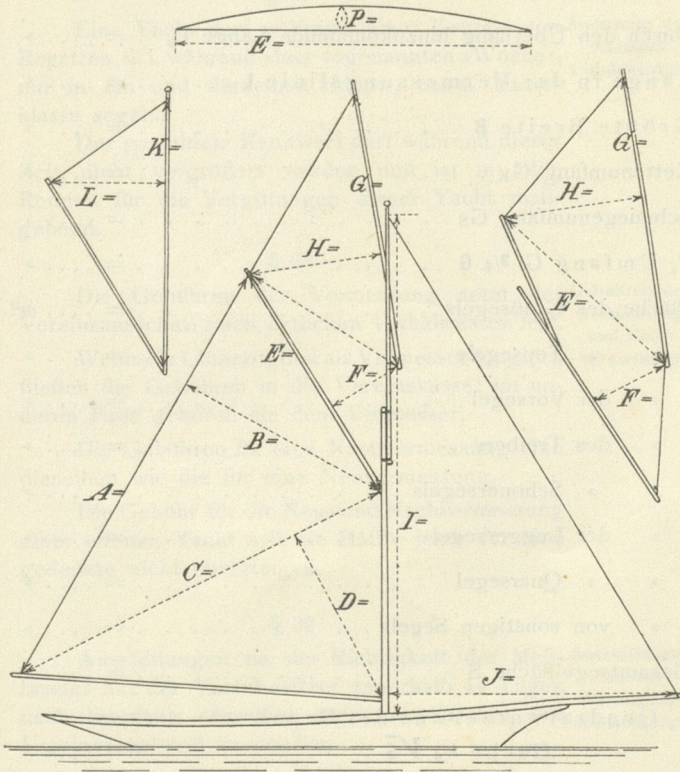
» in 19.....

Gesehen der Obmann:

Innere erste Seite:

Ein Segelriß mit den vorgedruckten Maßen A bis P und die beiden Meßformeln.

In diese Skizze haben die Vermesser die aufgenommenen Segelmaße in Metern auf zwei Dezimalen einzutragen und die nicht vorhandenen, bezw. nicht gemessenen zu durchstreichen.



$$R = \frac{L + B + \frac{3}{4}G + \frac{1}{4}VS}{2} =$$

$$r = \frac{L + S}{170} =$$

Innere zweite Seite:

Gewicht	=	kg
Länge L_1	=	m
Abstand des vordersten Punktes vom Lot	=	»
Abstand des hintersten Punktes vom Lot	=	»
Durch den Überhang hinzukommende Länge L_2	=	»
Länge in der Vermessungslinie L	=	»
Größte Breite B	=	»
Kettenumfang G_K	=	»
Schmiegenumfang G_S	=	»
$\frac{3}{4}$ Umfang G $\frac{3}{4} G$	=	»
Fläche des Großsegels	=	m^2
» » Topsegels	=	»
» der Vorsegel	=	»
» des Treibers	=	»
» » Schonensegels	=	»
» der Luggersegel	=	»
» » Quersegel	=	»
» von sonstigen Segeln	=	»
Gesamtsegelfläche S	=	»
$\frac{1}{4}$ Quadratwurzel aus der Segel- fläche $\frac{1}{4} \sqrt{S}$	=	»

Die Rückseite bleibt zur Eintragung etwaiger späterer Änderungen frei, welche nur von den Vermessern vorgenommen werden dürfen und von diesen dem Vereinsausschusse, sowie dem Zentralausschusse des U. Y. C. zur Eintragung in das Yachtregister bekanntzugeben sind.

§ 37

Eine Yacht darf während einer Gruppe von Regatten, d. i. während einer sogenannten »Woche«, nur in ein und derselben Haupt-, bezw. Unterklasse segeln. Änderung der Klassen-zugehörigkeit

Der gemeldete Rennwert darf während dieser Zeit nicht vergrößert werden und ist in allen Rennen für die Vergütungen dieser Yacht maßgebend.

§ 38

Die Gebühren der Vermessung setzt der Vereinsausschuß nach örtlichen Verhältnissen fest. Gebühren der Vermessung und Nachvermessung

Wenn ein Clubmitglied als Vermesser fungiert, fließen die Gebühren in die Vereinskasse; im anderen Falle gehören sie dem Vermesser.

Die Gebühren für eine Nachvermessung sind dieselben wie die für eine Neuvermessung.

Die Gebühr für die Neu- und Nachvermessung einer offenen Yacht soll die Hälfte jener für eine gedeckte nicht übersteigen.

§ 39

Ausstellungen an der Richtigkeit des Meßbriefes hat der Yachtbesitzer innerhalb 14 Tagen nach Empfang desselben beim Ausschusse des Vereines geltend zu machen. Ausstellungen an der Richtigkeit des Meßbriefes

§ 40

Auf Verlangen des Regattakomitees muß der Meßbrief vorgelegt werden. Vorlegen des Meßbriefes

§ 41

Vermessung
nach
Meldeschuß

Vermessungen nach Meldeschluß sind unzulässig. Nur in besonderen Fällen kann das Regattakomitee Yachten mit Vorbehalt der Klassenzugehörigkeit bei einer Regatta zulassen und die nachträgliche Vermessung gestatten.

§ 42

Nach-
vermessung
vor der
Regatta

Der Ausschuß des veranstaltenden Vereines hat in zweifelhaften Fällen das Recht, nach Meldeschluß, aber vor Beginn der Regatta, eine Nachvermessung auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Ergibt sich bei der Nachvermessung ein anderer als der im Meßbrief angegebene Rennwert, so bleibt die Yacht zwar in der gemeldeten Klasse, jedoch

- a) falls sie kleiner als das Mindestmaß der Klasse wird, erhält sie nur die bis an die untere Klassengrenze hinabreichende Vergütung;
- b) falls sie größer wird, hat sie die ihrem richtigen Maß entsprechende Vergütung zu geben.

§ 43

Nachver-
messung nach
der Regatta

Das Regattakomitee ist befugt, unmittelbar nach Schluß der Regatta eine Nachvermessung vornehmen zu lassen.

§ 44

Kostentragung
der Nach-
vermessung

Erfolgt die Nachvermessung auf Grund eines Protestes und ergibt sich ein Maß, das um 0.05 Segellängen oder mehr den gemeldeten (nicht abgerundeten) Rennwert übersteigt, so bezahlt sie der Eigentümer der Yacht, im anderen Falle der Protestierende. Erfolgt die Vermessung, ohne daß ein Protest vorliegt, auf Beschluß des Regattakomitees, so hat der veranstaltende

Verein die Kosten zu tragen, falls sich das gemeldete Maß als richtig erweist; im anderen Falle trägt sie der Eigentümer der Yacht.

§ 45

Veränderungen an einer Yacht, die die im Meßbrief angegebenen Maße beeinflussen könnten, sind dem Ausschuß sofort schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflicht
von Ver-
änderungen an
einer Yacht

Im Unterlassungsfalle kann die Yacht von den Regatten, zu denen sie gemeldet ist, ausgeschlossen werden.

5. Rennabzeichen

§ 46

Der veranstaltende Vereinsausschuß bestimmt die Art der Rennabzeichen.

Rennabzeichen

§ 47

Der Ausschuß kann verlangen, daß Nummerntücher von bestimmter Größe und Beschaffenheit an bestimmten Stellen des Großsegels, eventuell auf Kosten des Yachtbesitzers, angebracht werden.

Nummern-
tücher

§ 48

Gibt ein Fahrzeug die Regatta auf, so darf es etwa noch zu rundende Bojen nicht mehr runden und nicht durch die Ziellinie gehen; ist eine Rennflagge gesetzt, so soll sie niedergeholt werden.

Signal für das
Aufgeben
der Regatta

6. Die Ausrüstung

§ 49

Hinsichtlich der Segel und ihrer Benützung findet keinerlei Beschränkung statt. Jedoch dürfen größere Segel, als die im Meßbrief angegebenen weder gefahren werden, noch dürfen sie über die Vermessungslinien hinausragen. Nach dem Vorbereitungszeichen dürfen keine Segel, Spieren oder

Segelführung
und Ver-
änderung der
Ausrüstung

Ausrüstungsgegenstände an Bord genommen oder von Bord gegeben werden. Bei Havarien über Bord gehende Gegenstände brauchen nicht wieder eingeholt zu werden.

§ 50

»Amateure«,
Mannschaft

Das Ruder darf nur von einem »Amateur« geführt werden. Als »Amateur« ist nicht zu betrachten, wer in bezahlter Stellung Dienste an Bord einer Yacht oder eines Schiffes leistet oder geleistet hat, mit Ausnahme der Offiziere, Kadetten und Beamten einer Kriegsmarine. Offiziere der Handelsmarine sind nur dann als Amateure zu betrachten, wenn sie in keiner bezahlten Stelle an Bord einer Yacht in Verwendung stehen oder standen.

Die Zahl der an Bord erlaubten Personen wird wie folgt festgestellt:

Für gedeckte Yachten Klasse VI auf drei Personen;

Klasse V auf vier Personen;

Klasse IV b auf fünf Personen;

Klasse IV a auf sechs Personen.

Für offene Yachten auf drei Personen.

Es ist freigestellt, eine kleinere Anzahl von Personen als die vorgeschriebene größte Zahl an Bord zu nehmen.

Für zusammengelegte Unterklassen gilt die Mannschaftszahl der höheren Klasse.

Jede Yacht hat sich mit ihrer vollen Mannschaft am Start einzufinden.

Nach dem Vorbereitungszeichen darf die Mannschaft, einen Unglücksfall abgerechnet, nicht verändert werden.

§ 51

Nach der Vermessung darf Gewicht und Lage des Balastes nicht verändert werden.

Ballast

§ 52

Jedes Fahrzeug hat während einer Regatta mindestens eine Rettungsboje oder dgl. zum sofortigen Gebrauche klar zu halten.

Rettungs-
werkzeuge

7. Das Programm

§ 53

Das Programm soll enthalten:

Inhalt des
Programmes

- a) die Namen der Mitglieder des Regattakomitees und dessen Sitz;
- b) den Versammlungsort der Schiedsrichter nach der Regatta;
- c) eine genaue Beschreibung des zu segelnden Kurses mit Angabe der Start- und Ziellinie, nebst Vorschriften, wie die Marken zu runden sind;
- d) die Zeit und Art des Starts, sowie die hierauf bezüglichen Signale;
- e) die Bestimmungen über den Schluß der Regatta und das betreffende Signal;
- f) Ort und Zeit der Preisverteilung;
- g) die Klassen, die Namen und Größen der Yachten, deren Unterscheidungszeichen, sowie die Namen der Besitzer oder Meldenden;
- h) die Zeit, bis wann ein Protest einzureichen ist;
- i) die Anzahl und Art der ausgesetzten Preise;
- k) etwaige Beschränkungen der Dauer der Regatta.

§ 54

Das Programm wird für die an der Regatta Beteiligten an dem in der Ausschreibung festgesetzten Orte und von dem darin angeführten

Ausgabe des
Programmes

Zeitpunkte ab ausgegeben. Diese Ausgabe muß so erfolgen, daß jedes teilnehmende Fahrzeug spätestens am Abend vor der Regatta in den Besitz des Programmes gelangen kann.

B. Die Regatta

8. Das Regattakomitee

§ 55

Zusammen-
setzung
des Regatta-
komitees

Das vom Ausschusse des veranstaltenden Vereines ernannte Regattakomitee besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei Schiedsrichtern, den Zeitrichtern, Zielrichtern, Startern und einem Vereinsmitgliede, das die Durchführung der getroffenen Anordnungen überwacht (Ordner).

§ 56

Tätigkeit und
Befugnisse des
Regatta-
komitees

Das Regattakomitee tritt nach Meldeschluß in Tätigkeit, und hat die Regatta gemäß der ihm vom Ausschusse zu gebenden Geschäftsordnung zu leiten und durchzuführen.

Es stellt das Verzeichnis sämtlicher Meldungen in der Zusammensetzung der einzelnen Klassen für das definitive Programm fest (vgl. § 53).

Es kann in besonderen Fällen noch nicht vermessene Yachten (vgl. § 41) in das Verzeichnis mit Vorbehalt der Klassenzugehörigkeit aufnehmen und deren Vermessung nach der Regatta veranlassen.

Das Regattakomitee ist berechtigt, jedes am Start erscheinende Fahrzeug, das in Bezug auf Rumpf oder Segel nicht yachtmäßig gehalten ist, von der Regatta auszuschließen. Gegen die Ausschließung gibt es keine Berufung, auch wird der

Einsatz nicht zurückgegeben. Startet ein solches Fahrzeug dennoch, so wird es nicht gezeitet.

Das Regattakomitee kann jeden Teilnehmer, der sich seinen Anordnungen nicht fügt oder gegen die Wettsegelbestimmungen verstößt, vom Wettsegeln und der Preisbewerbung ausschließen.

Die Entscheidungen des Regattakomitees geschehen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind endgültig.

Nach der Regatta übermittelt das Regattakomitee das endgültige Programm und die Ergebnisse dem veranstaltenden Vereinsausschusse.

§ 57

Es ist gestattet, daß einzelne Mitglieder des Regattakomitees zwei miteinander nicht in Widerspruch stehende Ämter im Regattakomitee bekleiden.

Ein Mitglied
kann
zwei Ämter
bekleiden

§ 58

Das Regattakomitee beschließt nach Maßgabe der Ausschreibung, sowie an dem in der Ausschreibung oder im Programm vorher bestimmten Orte und Zeitpunkte, ob Wind, Wetter oder sonstige Umstände

Verlegung
der Regatta

- a) die Abhaltung der Regatta gestatten, oder
- b) eine Verlegung der Stunde des Beginnes, oder
- c) eine Veränderung des Kurses in Bezug auf Länge oder Richtung, oder
- d) eine Verlegung des Tages der Regatta für einzelne oder alle Klassen nötig machen.

§ 59

Wird die Regatta einer oder mehrerer Klassen durch Beschluß des Komitees verschoben, so sind nur die ursprünglich gemeldeten Yachten dieser Klassen zu ihrer angegebenen Größe zum Start zuzulassen.

Verschiebung
der Regatta

§ 60

Ent-
scheidungen
der
Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben über die Meldungen der Zeit- oder Zielrichter und Starter, sowie über die einlaufenden Proteste nach Anhörung der Parteien und Augenzeugen, auf Grund der Wettsegelbestimmungen zu entscheiden.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jeden Zwischenfall und jedes zufällige Ereignis, die beim Wettsegeln eintreten, in den Wettsegelbestimmungen aber nicht vorgesehen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind endgültig und haben stets so zu erfolgen, daß jeder Versuch, den ehrlichen Wettbewerb zu schädigen, vereitelt wird.

Auf Verlangen der Beteiligten sind die Gründe der Entscheidung innerhalb sechs Tagen schriftlich mitzuteilen.

§ 61

Zeitrichter

Die etwa ernannten Zeitrichter sollen sich auf oder bei den leicht kenntlich zu machenden Kursmarken aufhalten. Sie zeiten die Fahrzeuge, die die Kursmarken runden, und zwar in dem Augenblicke, in dem der Mast derselben eine vorher festgestellte Linie schneidet.

Bei den Kursmarken vorkommende Unregelmäßigkeiten müssen die Zeitrichter den Schiedsrichtern melden.

§ 62

Zielrichter

Der oder die Zielrichter zeiten die Fahrzeuge in dem Augenblicke, in dem der Mast derselben die vorher festgestellte Ziellinie schneidet.

Am Ziel vorkommende Unregelmäßigkeiten müssen die Zielrichter den Schiedsrichtern melden.

§ 63

Starter

Der oder die Starter haben beim Start die betreffenden Signale zu geben.

Beim Start vorkommende Unregelmäßigkeiten müssen die Starter den Schiedsrichtern melden.

§ 64

Während des Rennens sind die Mitglieder des Regattakomitees durch ein im Programm angegebene Abzeichen kenntlich gemacht.

Abzeichen der Mitglieder des Regattakomitees

9. Der Start

§ 65

Es werden zwei Arten des Starts unterschieden:

Arten des Starts

- a) fliegender Start mit Zeiten,
- b) fliegender Start ohne Zeiten.

Die Startlinie ist womöglich senkrecht zum Kurse zu legen und stets durch die Deckpeilung zweier an ein und derselben Seite befindlichen, festen oder verankerten Gegenstände festzustellen.

§ 66

Genau fünf Minuten vor Beginn eines jeden Starts wird ein Vorbereitungsschuß abgegeben. Mit diesem Zeitpunkte unterstehen sämtliche Yachten den in Bezug auf die betreffende Regatta erlassenen Anordnungen. Die Yachten haben dann innerhalb einer gewissen, im Programm festgesetzten Zeit und nach Abgabe des Signals nach eigenem Ermessen die Startlinie zu durchsegeln und werden während des ersten Durchsegelns gezeitet.

Fliegender Start mit Zeiten

Geht eine Yacht durch die Startlinie, nachdem der Start der betreffenden Klasse schon geschlossen ist, so wird ihm die Zeit des Startschlusses seiner Klasse als Startzeit berechnet.

Der Beginn des Starts einer jeden Abteilung wird durch Abfeuern eines Startschusses und

gleichzeitiges Hissen oder Zeigen eines Startzeichens gekennzeichnet.

Beim Versagen des Startschusses kennzeichnet das Hissen oder Zeigen des Startzeichens den Beginn des Starts.

Der Schluß des Starts einer jeden Abteilung wird durch Niederholen oder Entfernen des Startzeichens gekennzeichnet.

§ 67

Fliegender
Start
ohne Zeiten

Genau fünf Minuten vor Beginn eines jeden Starts wird ein Vorbereitungsschuß abgegeben, dessen Zeitpunkt den gemeldeten Yachten eine angemessene, im Programm oder in der Ausschreibung bestimmte Zeit vorher zu signalisieren ist.

Der Startschuß bezeichnet für die gleichzeitig startenden Yachten den Beginn der Regatta, gleichgültig, wie viel später sie die Startlinie durchsegeln. Versagt der Startschuß, so kennzeichnet das Hissen oder Zeigen des Startzeichens den Beginn.

Mit dem Vorbereitungsschuß unterstehen sämtliche teilnehmenden Yachten den in Bezug auf die betreffende Regatta erlassenen Anordnungen.

§ 68

Rückrufsignal

Wenn sich eine Yacht im Augenblicke des Starts oder kurz vorher mit dem Mast in oder jenseits der Startlinie befindet, so wird von dem Standorte des Regattakomitees ein im Programm festgesetztes akustisches Signal abgegeben und der Name oder die Unterscheidungsnummer der Yacht gerufen. Das betreffende Fahrzeug hat auf dieses Signal umzukehren und über die Startlinie zurückzugehen, widrigenfalls es von der Regatta ausgeschlossen wird.

§ 69

Ein zurückgerufenes Fahrzeug muß, solange es sich jenseits der Startlinie befindet, jedem anderen an der Regatta teilnehmenden, nach dem Startsignal die Startlinie passierenden aus dem Wege gehen, gleichviel über welchen Bug die Fahrzeuge liegen.

Ausweichen
zurück-
gerufener
Yachten

10. Die Segelordnung für die Regatta

§ 70

Zur Fortbewegung sind ausschließlich die Segel zu benützen. Haken, Riemen, Spieren oder Steuerruder dürfen hiezu nicht gebraucht werden. Zur Peilung der Wassertiefe soll nur das Lot verwendet werden.

Fortbewegung

§ 71

Solange ein die Zielboje passierendes Fahrzeug vor derselben nicht vollständig klar ist, unterliegt es diesen Wettsegelbestimmungen und darf auch fernerhin die noch im Rennen befindlichen Yachten in keiner Weise behindern.

Belästigung
durch Yachten,
die die Ziel-
linie passiert
haben

§ 72

Wenn ein unbeteiligtes Fahrzeug im Rennen befindliche Yachten im geringsten belästigt, so ist es, falls es für eine spätere Regatta derselben Saison gemeldet werden sollte, von dieser unbedingt zurückzuweisen (vgl. § 31).

Belästigung
durch nicht
teilnehmende
Yachten

§ 73

Kommt eine Yacht während der Regatta auf Grund oder an einem Fahrzeug, einer Boje oder einem sonstigen Gegenstände fest, so darf sie zum Freikommen nur ihre Segel, sowie Beiboote, Anker und Leinen benutzen, keineswegs aber fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Beiboote, Anker

Festkommen

und Leinen müssen wieder an Bord genommen werden, ehe die Yacht die Regatta fortsetzt.

§ 74

Ankern
während der
Regatta

Eine Yacht darf während der Regatta ankern, darf jedoch später die Kette nicht schlippen, sondern muß Anker und Kette, bezw. Leinen wieder an Bord nehmen. Dagegen darf sie an keiner Brücke, Boje, Mole oder sonstigen festen Gegenständen festmachen, noch auch einen Anker im Beiboote ausfahren.

Den Vereinen ist es gestattet, das Ankern in der Startzone zu verbieten.

11. Die Ausweicheregeln

§ 75

Vor dem
Winde

Jede vor dem Winde segelnde Yacht soll jeder mit anderer Windrichtung segelnden ausweichen.

§ 76

Raumschots

Jede raumschots segelnde Yacht soll jeder beim Winde segelnden ausweichen.

§ 77

Beim Winde
mit
verschiedenen
Halsen

Eine mit Backbordhalsen (Steuerbordschote) beim Winde segelnde Yacht soll einer mit Steuerbordhalsen (Backbordschote) beim Winde segelnden ausweichen.

§ 78

Beim Winde
mit gleichen
Halsen

Segeln beide Yachten beim Winde mit gleichen Halsen und nähern sich ihre Kurse derartig, daß ein Zusammenstoß zu befürchten ist, wobei keine die Rechte des Überholtwerdens für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. § 81), dann muß die in Lee befindliche, höher am Winde segelnde ausweichen.

§ 79

Segeln beide Yachten raumschots oder vor dem Winde mit verschiedenen Halsen, so soll die, die den Großbaum auf Steuerbord hat, der anderen ausweichen.

Mit dem Winde mit verschiedenen Halsen

§ 80

Segeln beide Yachten raumschots oder vor dem Winde mit gleichen Halsen, so soll die zu luvward befindliche der anderen ausweichen. Als ihre Leeseite gilt diejenige, auf die die Yachten den Großbaum fahren.

Mit dem Winde mit gleichen Halsen

§ 81

Überholt eine Yacht eine andere auf gleichem oder annähernd gleichem Kurse, so soll die überholende der anderen aus dem Wege gehen, bis sie voneinander klar sind.

Überholen, »klar«

Eine Yacht wird nur dann als »klar« von der anderen betrachtet, wenn sie soweit voraus ist, daß die andere Yacht freie Wahl hat, an welcher Seite sie passieren will.

§ 82

In allen Fällen, in denen nach obigen Vorschriften eine von zwei Yachten der anderen auszuweichen hat, muß die letztere ihren Kurs halten.

Kurshalten

Wenn jedoch aus besonderen Ursachen zwei Yachten einander so nahe gekommen sind, daß ein Zusammenstoß durch Manöver der zum Ausweichen verpflichteten Yacht allein nicht vermieden werden kann, so soll auch die andere so manövrieren, wie es zur Abwendung eines Zusammenstoßes am dienlichsten ist.

§ 83

Wenn sich eine Yacht das Recht zum Kurshalten durch eine Wendung verschaffen will, so soll sie dieses Recht nicht eher genießen, als bis sie

Recht des neuen Kurses

die Wendung völlig vollendet hat, das heißt, bis ihre Segel voll und bei stehen.

§ 84

Hindern durch
Luven

Jede Yacht darf eine andere solange durch Luven am Überholen zu hindern suchen, als beide noch klar voneinander sind, niemals jedoch durch Abhalten. Die überholende Yacht darf, wenn sie in Lee vorbeigeht, nicht eher anluven, bis sie klar voraus von der überholten ist.

12. Die Kursmarken und Kurshindernisse

§ 85

Begriff der
Kursmarken

Als Kursmarken gelten die zur Kennzeichnung der Bahn dienenden Gegenstände (Fahrzeuge, Flöße, Bojen, Pfähle u. dgl.), die nicht als Kurshindernisse angesehen werden dürfen.

§ 86

Fehlen der
Kursmarken

Sollte eine Kursmarke fehlen oder vertrieben sein, so hat das Regattakomitee zu bestimmen, ob das betreffende Rennen nochmals zu segeln ist oder nicht.

§ 87

Berühren der
Kursmarken
und falsches
Runden

Jedes Fahrzeug soll seinen Kurs vorschriftsmäßig vollenden und darf die Kursmarken in keiner Weise berühren, widrigenfalls es ausgeschlossen wird, ausgenommen, wenn es durch ein falsches Manöver eines anderen Fahrzeuges hiezu gezwungen wird. Die gleiche Bestimmung gilt für ein Fahrzeug, das durch die Gefahr eines Zusammenstoßes ein Markboot zum Verlassen seines Platzes zwingt.

Rundet ein Fahrzeug eine Kursmarke von der falschen Seite, so hat es umzukehren und diese Marke nochmals in richtiger Weise zu runden, widrigenfalls es ausgeschlossen wird.

§ 88

Wenn sich zwei Fahrzeuge einer Kursmarke nähern und nicht »klar« voneinander sind, so muß, wenn das führende dicht an der Marke und im Begriff ist, dieselbe zu runden, das äußere Fahrzeug dem innen befindlichen so viel Raum gewähren, daß dieses klar von der Marke kommt, gleichviel ob es die Luv- oder Leeyacht ist, welche in Gefahr käme, die Marke zu berühren. Eine überholende Yacht soll jedoch dann nicht mehr berechtigt sein, sich eine Durchfahrt zwischen der Marke und dem Vorsegler zu erzwingen, wenn dieser sein Ruder bereits zur Kursänderung gelegt hat.

»Unklare« bei
einer
Kursmarke

§ 89

Wenn sich zwei Yachten einer Untiefe, Mole, Boje oder einem Fahrzeuge, Floß, Pfahl u. dgl. oder einem sonstigen Kurshindernisse nähern und nicht »klar« voneinander sind, so muß die äußere der, der die Gefahr des Zusammenstoßes oder Festkommens droht, auf Zuruf den nötigen Raum gewähren, um von diesem Hindernisse freizukommen, gleichviel ob es die Luv- oder die Leeyacht ist.

»Unklare« bei
einem
Kurshindernis

§ 90

Wenn sich zwei am Winde segelnde Yachten dem Ufer, einer Untiefe, einem Fahrzeuge oder einem Kurshindernisse nähern und die Leeyacht in Gefahr des Festkommens oder Zusammenstoßes mit solchen Gegenständen gerät und nicht klar von der Luvyacht zu wenden oder auszuweichen vermag, so ist letztere auf Zuruf zu sofortiger Wendung verpflichtet; die Leeyacht hat die Wendung alsdann gleichzeitig auszuführen, bezw. sobald dies ohne Gefahr des Zusammenstoßes geschehen kann.

Verpflichtung
zum
Wenden

13. Unglücksfälle

§ 91

Verpflichtung zur Hilfeleistung Bei Unglücksfällen während der Regatta (Überbordfallen von Leuten, Kentern u. dgl.) sind die der Unglücksstelle zunächst befindlichen Yachten zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 92

Ungültigkeit der Regatta infolge Hilfeleistung Falls eine Yacht durch Hilfeleistung verhindert wurde, einen Preis zu gewinnen, kann das Regatta-komitee die Regatta ihrer Klasse für ungültig erklären und ein neues Rennen anordnen. Die Teilnahme an der neuen Regatta soll nur denjenigen Yachten gestattet sein, die sich zur Zeit des Unglücksfalles im Rennen der betreffenden Klasse befanden.

14. Wiederholung der Regatta

§ 93

Verbot der Teilnahme an wiederholten Regatten Eine Yacht, die nicht startete, aufgab oder disqualifiziert wurde, darf auch dann nicht teilnehmen, wenn die Regatta aus irgendeinem Grunde wiederholt werden mußte.

15. Der Schluß der Regatta

§ 94

Schluß der Regatta Schlußsignal Der Schluß einer Regatta wird durch ein Signal bekanntgegeben, wenn alle Yachten das Ziel passiert haben oder wenn das Regattakomitee zu der Entscheidung gekommen ist, daß eine Verlängerung keinen Einfluß auf das Ergebnis haben kann.

C. Nach der Regatta

16. Proteste

§ 95

Jedes Ausschußmitglied des veranstaltenden Vereines; jedes Mitglied des Regattakomitees, jeder Besitzer eines gemeldeten Fahrzeuges oder dessen Bevollmächtigter und jeder Führer eines gestarteten Fahrzeuges ist berechtigt, gegen irgendeine Verletzung der Wettsegelbestimmungen oder gegen irgendeine sonstige Ungehörigkeit Protest zu erheben.

Berechtigung
zum Proteste

§ 96

Alle Proteste sind den Schiedsrichtern innerhalb der im Programm festgesetzten Zeit schriftlich und genügend begründet einzureichen unter Beifügung von 20 Kronen, die der Regattakasse anheimfallen, wenn der Protest als unbegründet zurückgewiesen wird.

Einreichung
der Proteste

Von der Zahlung der 20 Kronen sind die Mitglieder des Regattakomitees bei Einreichung eines Protestes befreit.

17. Die Preise

§ 97

Die Vereine müssen für jede im Programm enthaltene Klasse die Anzahl der Klassenpreise wie folgt bemessen:

Anzahl
der Preise für
jede Klasse

Ein Klassenpreis für 1 bis einschließlich 3 gemeldete Yachten
zwei Klassenpreise » 4 » » 6 » »
drei » » 7 » » 9 » »
vier » » 10 gemeldete Yachten und darüber.

§ 98

Wanderpreise dürfen nur derart ausgeschrieben werden, daß sie in höchstens drei aufeinander fol-

Wander- und
Nebenpreise

genden Jahren von derselben Yacht gewonnen werden müssen, ehe sie in den dauernden Besitz der Sieger übergehen.

Für einzelne Klassen sind Nebenpreise gestattet, die aber in einem Male gewonnen werden müssen.

Auf schon bestehende Wanderpreise finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 99

Preisverteilung Die Preisverteilung findet an dem im Programm angegebenen Orte und Zeitpunkte statt, soweit etwa eingelaufene Proteste bis dahin erledigt sind.

§ 100

Preiszustellung Der veranstaltende Verein ist verpflichtet, diejenigen Preise, die wegen erhobener und unerledigt gebliebener Proteste nicht verteilt werden konnten, dem Gewinner nach erfolgter Entscheidung kostenfrei zuzustellen.

§ 101

Preisersatz Sollte ein Preis zu Unrecht zuerkannt und ausgehändigt sein, seine Rückgabe aber verweigert werden, so hat der die Regatta veranstaltende Verein dem rechtmäßigen Gewinner Ersatz zu gewähren, unbeschadet seiner Rückansprüche an den Verweigerer.

§ 102

Nicht-herausgabe unrechtmäßig zugesprochener Preise Bei Nichtherausgabe eines zu Unrecht zugesprochenen Preises kann der Zentralausschuß des U. Y. C. auf Antrag des veranstaltenden Vereines den dauernden Ausschluß des Verweigerers von allen offenen Regatten des U. Y. C. aussprechen.

18. Schadenersatz

§ 103

Bei Zusammenstößen von Yachten sind die Yachtbesitzer nach Entscheidung des Regattakomitees verpflichtet, den durch ihr oder ihrer Mannschaft Verschulden angerichteten Schaden gutzumachen und unterwerfen sich mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges dem Urteile der Schiedsrichter.

Schadens-
ersatzpflicht
bei Zu-
sammenstößen

19. Änderungen der Wettsegelbestimmungen

§ 104

Änderungen dieser Wettsegelbestimmungen können nur vom Zentralausschusse des U. Y. C. beschlossen werden.

Änderungen

20. Strafbestimmung

§ 105

Das Regattakomitee hat das Recht, Yachtbesitzer, Steuerleute oder Mannschaften (oder auch eine bezahlte Hand), die absichtlich gegen die Wettsegelbestimmungen verstoßen, von der Teilnahme an Regatten auf bestimmte Zeit oder gänzlich auszuschließen und muß von einer solchen Verfügung sofort an den Vereinsausschuß Mitteilung machen.

Ausschluß von
der Regatta

D. Die Klasseneinteilung

§ 106

Die gedeckten Yachten segeln bei offenen Regatten in folgenden Hauptklassen:

Feststellung
der
Hauptklassen

Klasse IV Yachten von 10 einschl. bis über 8 Segellängen

» V » » 8 » » » 6 »

VI » » 6 » und darunter.

Die offenen Yachten segeln untereinander in einer Klasse.

§ 107

Zusammenlegung der Klassen, Einheitsyachten

Die Hauptklassen dürfen nur mit Bewilligung des Zentralausschusses des U. Y. C. zusammengelegt werden (vgl. § 17).

Die Vereine können je nach den örtlichen Verhältnissen noch besondere Klassen für »Einheitsyachten« ausschreiben, deren Rennen ohne Vergütung zu segeln sind.

»Einheitsyachten« sind Yachten gleicher Größe, Konstruktion und Bauart.

§ 108

Feststellung der Unterklassen

Falls in einer der Hauptklassen mindestens vier Yachten gemeldet sind, kann sie der veranstaltende Verein auf zwei Unterklassen a und b verteilen, wenn in jede Unterklasse zwei Yachten kommen.

Diese Teilung muß vorgenommen werden, wenn auf jede Unterklasse vier und mehr Yachten entfallen.

Die Klassen werden dann wie folgt begrenzt:

Klasse	IV a	Yachten	von 10	einschl.	bis	über 9	Segellängen
»	IV b	»	»	9	»	»	8
»	V a	»	»	8	»	»	7
»	V b	»	»	7	»	»	6
»	VI a	»	»	6	»	»	5·5
»	VI b	»	»	5·5	»	und darunter.	

Yachten, die unter fünf Segellängen groß sind, müssen stets für fünf Segellängen segeln.

§ 109

Einzel gemeldete Yachten

Wenn eine Yacht in einer Hauptklasse allein gemeldet ist, so hat sie das Recht, über die Bahn zu gehen, muß aber zu der nächst höheren Klasse zugelassen werden, wenn sie als kleinste der für

diese Klasse zulässigen Yachten segeln will. Diese Erklärung muß vor dem Meldeschluß ausdrücklich abgegeben werden.

E. Die Vergütungen

§ 110

Man unterscheidet drei Arten der Vergütung: Arten der Vergütung

a) Eine Bahnvergütung,
 b) eine Takelungsvergütung und
 c) eine Zeitvergütung.

a) Die Bahnvergütung

§ 111

Falls ein Verein die Segelbahn so legt, daß sie eine gerade Linie bildet, die unter allen Umständen in einer Richtung aufzukreuzen ist, so darf bei der Zeitvergütung die aufgekreuzte Strecke um 50% länger gerechnet werden, vorausgesetzt, daß dies in der Ausschreibung ausdrücklich vorbehalten war. Eine Bahn, die vom Start bis zur Wendemarke 10 Seemeilen mißt, wird daher in einem solchen Falle statt mit 20 Seemeilen mit 25 Seemeilen Länge in die Rechnung gesetzt. Größe der Bahnvergütung

b) Die Takelungsvergütung

§ 112

Für die Takelungsvergütung gelten die Bestimmungen des »Deutschen Seglerverbandes«. Größe der Takelungsvergütung

c) Die Zeitvergütung

§ 113

Die Zeitvergütung berechnet man durch Multiplikation der Bahnlänge in Seemeilen mit einem Koeffizienten, der vom Rennwerte der Berechnung der Zeitvergütung

Yacht abhängt. Bei dieser Rechnung wird die Größe der Yacht so eingesetzt, wie sie der Meßbrief angibt. Die Bahnlänge ist auf ganze Seemeilen abzurunden, wobei Bruchteile unter 0·5 gleich Null, von 0·5 und darüber gleich Eins gesetzt werden.

§ 114

Tafeln der
Vergütungs-
koeffizienten

Zur Feststellung der Zeitvergütungen bei offenen Regatten dienen die am Schlusse angefügten Tafeln.

§ 115

Anwendung
der Tafeln

Die Tafeln der Vergütungskoeffizienten werden in folgender Weise angewendet: Aus den Tafeln werden jene Koeffizienten entnommen, die den Segellängen entsprechen und mit der Bahnlänge (vgl. § 113) multipliziert. Die Produkte sind die Sekunden, die zu den gesegelten Zeiten zu addieren sind, um die berechneten Zeiten zu ergeben.

α) Zeitvergütungstafel für gedeckte Yachten

Rennwert in Segellängen	Vergütungs- koeffizient	Rennwert in Segellängen	Vergütungs- koeffizient
4:00	0:0	5:50	66:3
4:05	2:8	5:55	68:0
4:10	5:5	5:60	69:7
4:15	8:2	5:65	71:4
4:20	10:9	5:70	73:1
4:25	13:5	5:75	74:7
4:30	16:0	5:80	76:3
4:35	18:5	5:85	77:9
4:40	21:0	5:90	79:5
4:45	23:4	5:95	81:1
4:50	25:8	6:00	82:6
4:55	28:1	6:05	84:2
4:60	30:4	6:10	85:7
4:65	32:7	6:15	87:1
4:70	34:9	6:20	88:6
4:75	37:1	6:25	90:0
4:80	39:2	6:30	91:5
4:85	41:4	6:35	92:9
4:90	43:5	6:40	94:3
4:95	45:5	6:45	95:6
5:00	47:5	6:50	97:0
5:05	49:5	6:55	98:3
5:10	51:5	6:60	99:7
5:15	53:4	6:65	101:0
5:20	55:3	6:70	102:3
5:25	57:2	6:75	103:6
5:30	59:1	6:80	104:9
5:35	60:9	6:85	106:1
5:40	62:7	6:90	107:4
5:45	64:5	6:95	108:6

Rennwert in Segellängen	Vergütungs- koeffizient	Rennwert in Segellängen	Vergütungs- koeffizient
7:00	109.9	8:50	141.3
7:05	111.1	8:55	142.2
7:10	112.3	8:60	143.1
7:15	113.5	8:65	144.0
7:20	114.6	8:70	144.9
7:25	115.8	8:75	145.8
7:30	116.9	8:80	146.6
7:35	118.1	8:85	147.5
7:40	119.2	8:90	148.3
7:45	120.3	8:95	149.2
7:50	121.4	9:00	150.0
7:55	122.5	9:05	150.9
7:60	123.6	9:10	151.7
7:65	124.6	9:15	152.5
7:70	125.7	9:20	153.3
7:75	126.7	9:25	154.1
7:80	127.8	9:30	154.9
7:85	128.8	9:35	155.7
7:90	129.8	9:40	156.5
7:95	130.8	9:45	157.3
8:00	131.8	9:50	158.1
8:05	132.8	9:55	158.8
8:10	133.8	9:60	159.6
8:15	134.8	9:65	160.3
8:20	135.7	9:70	161.1
8:25	136.7	9:75	161.8
8:30	137.6	9:80	162.6
8:35	138.6	9:85	163.3
8:40	139.5	9:90	164.0
8:45	140.4	9:95	164.7
		10:00	165.4

β) Zeitvergütungstafel für offene Yachten

Rennwert in Segeltonnen	Vergütungs- koeffizient	Rennwert in Segeltonnen	Vergütungs- koeffizient
0·10	0·00	0·85	198·72
0·15	44·45	0·90	202·91
0·20	73·84	0·95	206·86
0·25	95·52	1·00	210·52
0·30	112·50	1·10	217·23
0·35	126·41	1·20	223·37
0·40	138·14	1·30	228·92
0·45	148·23	1·40	233·99
0·50	157·02	1·50	238·65
0·55	164·82	1·60	242·96
0·60	171·77	1·70	246·96
0·65	178·02	1·80	250·70
0·70	183·89	1·90	254·11
0·75	189·32	2·00	257·31
0·80	194·22		

Sachregister.

	Seite		Seite
Allgemeine Segelordnung	13	Club-Emblem	7
»Amateur«, Begriff	26	Club-Flagge, Beschreibung	8
Ankern während der Regatta	34	» » Führung	10
Aufgeben der Regatta	25	Club-Kleidung	7
Ausrüstung, Veränderung der	25	Club-Ständer, Beschreibung	8
Ausschluß von der Regatta	41	» » Führung	11
Ausschreibung, Zeitpunkt	16	Einheitsyachten, Besondere	
» Inhalt	16	Klassen	42
Ausweicheregeln		Einsatz der Meldung beifügen	18
Vor dem Winde	34	Rückerstattung desselben	18
Raumschots	34	Doppelter bei Nachmel-	
Beim Winde	34	dung	18
Mit dem Winde	35	Einzel gemeldete Yachten	42
Überholen, »Klar«	35	Fahrordnung	14
Kurshalten	35	Festkommen während der	
Recht des neuen Kurses	35	Regatta	33
Hindern durch Luven	36	Flaggenführung	
Zurückgerufene Yachten	33	Nationalflagge	10
Bahnvergütung	43	Clubflagge	10
Ballast	27	fremde Nationalflaggen	10
Behörl. Verordnungen über		Namensflaggen	10
die Schifffahrt	14	Phantasieflaggen	10
Belästigungen während der		Rennflagge	10
Regatta	33	Preisflaggen	10
Berühren der Kursmarken	36	Flaggengala	12
Böllersalut	13	Signalflaggen (internat.)	12
Bootsmannstitel	14	Flaggengruß	12
Club-Abzeichen	7	Flaggen am Lande	12

	Seite		Seite
Fortbewegung während der		Kursmarken	
Regatta	33	Berühren derselben	36
Gemeldete Yachten		falsches Runden	36
Besitzverhältnis	18	Mannschaft	
mehrere eines Besitzers	19	an Bord erlaubt	26
Klasseneinteilung für ein-		Veränderung nach dem	
zelle	42	Vorbereitungszeichen	26
Handicaps	15	Meldeschuß	17
Hilfeleistung während der		Meldung	
Regatta	38	Form	17
Hindern durch Luven	36	mit Vorbehalt unzulässig	17
»Interne« Regatta	15	telegraphische	17
Juniorenstander		Wortlaut	17
Beschreibung	8	ohne Meßbrief	18
Führung	11	Nachmeldung	18
»Klar« von einer anderen		Geheimhaltung	19
Yacht, Begriff	35	Zurückweisung	19
Klasseneinteilung		Meßbrief	
Hauptklassen für gedeckte		Form und Inhalt	20
Yachten	41	Änderungen desselben	23
Befreiung davon, bezw. Zu-		Frist für Ausstellungen an	
sammenlegung	42	der Richtigkeit desselben	23
besondere für Einheits-		Vorlegungszwang dessel-	
yachten	42	ben	23
Unterklassen	42	Meßformel	
für einzeln gemeldete		für gedeckte Yachten	19
Yachten	42	für offene Yachten	19
Klassenpreise	39	Mit dem Winde mit ver-	
Klassenzugehörigkeit wäh-		schiedenen Halsen	35
rend einer »Woche«	23	Mit dem Winde mit gleichen	
Kurs, Recht des neuen	35	Halsen	35
Kurshalten	35	Nachmeldung	18
Kurshindernisse	36	Nachvermessung	24
Kursmarken		Gebühren	23
Fehlen derselben	36	vor der Regatta	24
		nach der Regatta	24
		Kostentragung	24

	Seite
Nationalflagge	10
Nebenpreise	40
Neubenennung von Yachten	19
Nummertücher	25
Oberbootsmann	13
»Offene« Regatta, Begriff	15
Preise	
Anzahl für jede Klasse	39
Wanderpreise	39
Nebenpreise	39
Verteilung	40
Zustellung	40
Ersatz	40
Nichterausgabe unrechtmäßig zugesprochener	40
Preisflaggen	10
Programm, Inhalt	27
Ausgabe	27
Proteste, Berechtigung dazu	39
Einreichung derselben	39
Rangalter der aktiven Mitglieder	14
Raumschots	34
Recht des neuen Kurses	35
Regatta	
»Offene«, Begriff	15
»Interne«	15
Ausschreibung	16
Aufgeben, Signal dafür	25
Komitee	28
Verlegung der	29
Verschiebung der	29
Segelordnung für dieselbe	33
Fortbewegung während derselben	33

	Seite
Regatta	
Belästigungen während derselben	33
Ankern während derselben	34
Ausweicheregeln	34
Ungültigkeit infolge Hilfeleistung	38
Teilnahme an der Wiederholung	38
Schluß derselben, Signal	38
Ausschluß von derselben	41
Regattakomitee	
Ernennung	28
Zusammensetzung	28
Tätigkeit und Befugnisse	28
Bekleidung zweier Ämter	29
Abzeichen der Mitglieder	31
Rennabzeichen	25
Rennflagge	10
Rennwert (R) von gedeckten Yachten	19
Rennwert (r) von offenen Yachten	19
Rückrufsignal	32
Runden, falsches	36
Schadenersatzpflicht	41
Schiedsrichter, Entscheid.	30
Schluß der Regatta	38
Segelordnung, allgemeine	13
Für die Regatta	33
Signalflaggen, internationale	12
Stander	
Beschreibung der Clubstander	8
Führung derselben	11
Halbniederholen	12
Start, fliegend mit Zeiten	31

	Seite
Start, fliegend ohne Zeiten	31
Rückrufsignal	32
Schluß	31
Starter, Startrichter	30
Startlinie, Legung	31
Takelungsvergütung	43
Überwachung d. Segelsports	13
Unglücksfälle während der	
Regatta	38
»Unklar«, bzw. nicht »klar«,	
Begriff	35
bei einer Kursmarke	37
bei einem Kurshindernis	37
Unrechtmäßige Gewinner	40
Unterklassen	42
Veränderungen an einer	
Yacht	25
Vereinsausschuß, Pflichten,	
betreffend die Regatten	16
Vereinsyachten	
Benützung	14
Standerführung	11
Führung und Bemannung	14
Kommando an Bord	14
Vergütungen, Bahnvergütung	43
Takelungsvergütung	43
Zeitvergütung	43
Vergütungskoeffizienten,	
siehe Zeitvergütung	43
Vergütungstafel, siehe Zeit-	
vergütung	43
Vermesser, Instruktion f. d.	19
Vermessung	
Der gedeckten Yachten	19

	Seite
Vermessung	
der offenen Yachten	19
Gebühren	23
nach Meldeschluß	24
Nachvermessung	24
Vor dem Winde	34
Wanderpreise	39
Wenden, Verpflichtung dazu	37
Wettkämpfe zwischen zwei	
Yachten	15
Wettsegelbestimmungen,	
Änderungen	41
Wiederholte Regatten, Teil-	
nahme an	38
Yachten	
Neubenennung	14
Besitzverhältnis, gemeldet.	18
beschlagnahmte	18
Veränderungen an	25
mehrere eines Besitzers	
gemeldet	19
Yachtnamen, Anmeldung	14
Yachtregister, Eintragung ins	14
Zeitrichter	30
Zeitvergütung	
Berechnung	43
Tafel für gedeckte Yachten	45
Tafel für offene Yachten	47
Zentralausschuß	
Befreiung von der Klassen-	
einteilung	15
Zielrichter	30
Zurückgerufene Yachten	32
Zusammenstoß von Yachten	41



Verlag des Union-Yacht-Club.

Druck von R. Dworschak, Wien IX., Elisabethpromenade 33.



Die Clubabzeichen sind

bei **Leopold Köllner**, Wien I., Kärntnerstraße 24
erhältlich.

Ein Clubstander, 56 × 35 cm	K	3.—
Eine Clubflagge, 200 × 145 cm	>	14.—
außerdem in beliebigen Größen		
Ein Kappenblem auf blauem oder weißem Grund	>	6.—
Ein Emailstander mit Wappen	>	3.50
» » ohne Wappen (für Junioren)	>	3.—
Ein Emblemknopf, schwarz, groß	>	—20
» » » klein	>	—10
» » » gold, groß	>	—25
» » » klein	>	—15
Eine Kappe, blau oder weiß	>	6.—
Briefpapier mit farbig geprägtem Clubstander		
in Kassetten (50 Bogen, 50 Couverts).		

Wien, im Juni 1907.
